

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/31fa8252-0259-38af-88b9-8bdf6405faaa>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 795 ZPO - Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die weiteren Vollstreckungstitel

<sup>1</sup>Auf die Zwangsvollstreckung aus den in [§ 794](#) erwähnten Schuldtiteln sind die Vorschriften der [§§ 724 bis 793](#) entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den [§§ 795a bis 800](#), [1079 bis 1086](#), [1093 bis 1096](#) und [1107 bis 1117](#) abweichende Vorschriften enthalten sind. <sup>2</sup>Auf die Zwangsvollstreckung aus den in [§ 794 Abs. 1 Nr. 2](#) erwähnten Schuldtiteln ist [§ 720a](#) entsprechend anzuwenden, wenn die Schuldtitel auf Urteilen beruhen, die nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind. <sup>3</sup>Die Vorschriften der in [§ 794 Absatz 1 Nummer 6 bis 9](#) genannten Verordnungen bleiben unberührt.

